Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.				
	☐ Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages			
	zur Einziehung überwiesen.	☐ an Zahlungs statt überwiesen.		
	Ausgefertigt:			
•	(Datum, (Datum, Unterschrift Rechtspfleger) Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäf		äftsstelle)	
I.	Gerichtskosten Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		€	
II.	Anwaltskosten gem ß RVG Gegenstandswert:	€		
	1. Verfahrensgeb hr VV Nr. 3309	€		
	2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002			
	3. Umsatzsteuer VV Nr. 7008	€		
	Summe von II.		€	
	Summe von I. und II.:		€	
	Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 leistungsgesetz (RDGEG) gemäß A	4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienst- Anlage(n)		